

Per Boten / vorab per Email

S IMMO AG
zH Herren
Dr. Bruno Ettenauer
DI Herwig Teufelsdorfer
Mag. Friedrich Wachernig

Friedrichstraße 10
1010 Wien

Wien, 19. Mai 2021

Verlangen zur Einberufung einer Hauptversammlung der S IMMO AG gemäß § 105 Abs 3 AktG Beschlussfassung zum Höchststimmrecht – Angebotsbedingung des Übernahmeangebots an die S IMMO-Aktionäre

Sehr geehrte Herren,

IMMOFINANZ AG, FN 114425y, stellt hiermit als Aktionärin der S IMMO AG gemäß § 105 Abs 3 AktG das Verlangen, eine Hauptversammlung der S IMMO AG einzuberufen. Dies erfolgt zu dem von IMMOFINANZ AG am 19. Mai 2021 veröffentlichten freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung (§ 25a ÜbG) an die S IMMO-Aktionäre.

Eine Angebotsbedingung ist ein Beschluss der Hauptversammlung der S IMMO AG zum satzungsmäßigen Höchststimmrecht und zwar (i) eine Satzungsänderung zur Aufhebung von § 13 Abs (3) der Satzung (Höchststimmrecht) verbunden mit (ii) einer aufschiebend bedingten Satzungsänderung womit das Höchststimmrecht inhaltlich wieder gemäß der derzeitigen Regelung in Geltung gesetzt wird (Wiederaufnahme des Höchststimmrechts) für den Fall, dass das Angebot nicht unbedingt verbindlich wird.

Gemäß Angebotsunterlage hat die Hauptversammlung spätestens vor dem 15. Börsetag vor Ablauf der Annahmefrist des Angebots zu erfolgen, das ist nach der geltenden Annahmefrist der 24. Juni 2021.

Die Angebotsbedingung ermöglicht, dass die Aktionäre der S IMMO AG die Entscheidung über die Aufhebung des Höchststimmrechts gerade für den Vollzug des Angebots treffen können. Es ist im Interesse der S IMMO-Aktionäre und Angebotsadressaten gewährleistet, dass die Entscheidung der Hauptversammlung in der Annahmefrist erfolgt und von den S IMMO-Aktionären bei der Annahme des Angebots berücksichtigt werden kann.

IMMOFINANZ AG

Wienerbergstraße 9
1100 Vienna
Austria

T +43(0)188090
mail@immofinanz.com
immofinanz.com

FN 114425y
UID: ATU 37681807
DVR 0607274

Für die einzuberufende Hauptversammlung der S IMMO AG wird die nachstehende Tagesordnung verlangt (Punkt A.). Das Einberufungsverlangen wird begründet (Punkt B.) und es werden Beschlussvorschläge zu jedem Tagesordnungspunkt samt Begründung erstattet (siehe Anlage zu diesem Schreiben). Das Schreiben gilt sinngemäß auch als Verlangen gemäß § 109 Abs 1 AktG für einen Tagesordnungspunkt der nächsten Hauptversammlung.

A. Tagesordnung

1. Tagesordnungspunkt

Beschlussfassung über die Satzungsänderung in § 13 der Satzung zur Aufhebung des satzungsmäßigen Höchststimmrechts (§ 13 Abs (3) der Satzung) verbunden mit einer aufschiebend bedingten Satzungsänderung in § 13 der Satzung zur inhaltsgleichen Wiederfassung des satzungsmäßigen Höchststimmrechts, wobei als aufschiebende Bedingung gilt, dass das von IMMOFINANZ AG als Bieterin am 19. Mai 2021 veröffentlichte freiwillige öffentliche Angebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a Übernahmegesetz an die Aktionäre der Gesellschaft (Geschäftszahl der österreichischen Übernahmekommission GZ 2021/3/1), nicht unbedingt verbindlich geworden ist.

B. Voraussetzungen und Begründung des Einberufungsverlangens

1. Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 105 Abs 3 AktG

IMMOFINANZ AG hält 19.499.437 Stück auf Inhaber lautende Aktien der S IMMO AG, entsprechend rund 26,49% des derzeitigen Grundkapitals. IMMOFINANZ AG ist seit dem Jahr 2018 durchgehend Inhaber der Aktien der S IMMO AG, somit jedenfalls seit über drei Monaten vor der Antragstellung.

IMMOFINANZ AG bestätigt, die S IMMO-Aktien jedenfalls bis zur Entscheidung über die Einberufung zu halten (§ 105 Abs 3 Satz 3 AktG). IMMOFINANZ AG wird ihre Depotbank entsprechend anweisen. IMMOFINANZ AG ist auch übernahmerechtlich verpflichtet, nach der Bekanntmachung der Angebotsabsicht (§ 5 ÜbG) sowie der Anzeige des Angebots (§ 10 ÜbG) keine S IMMO-Aktien (Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft) zu verkaufen (§ 16 Abs 3 ÜbG).

IMMOFINANZ AG erfüllt daher alle gesetzlichen Voraussetzungen, die Einberufung einer Hauptversammlung gemäß § 105 Abs 3 AktG zu verlangen. Zum Nachweis der Aktionärserschaft sowie der ununterbrochenen Mindestbesitzdauer von 3 Monaten gemäß § 105 Abs 3 AktG ist eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG beigefügt (siehe Anlage).

2. Begründung des Einberufungsverlangens (§ 105 Abs 3 AktG)

IMMOFINANZ AG hat am 19. Mai 2021 ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG zum Erwerb sämtlicher ausstehender S IMMO-Aktien (ISIN AT0000652250), die nicht von der Bieterin oder von S IMMO AG selbst (eigene Aktien) gehalten werden, veröffentlicht.

2.1 Vollzugsbedingung des Angebots – Beschlussfassung zum Höchststimmrecht

Als eine der Vollzugsbedingungen des Angebots ist vorgesehen (Punkt 4.3 (a) Angebotsunterlage):

Die Hauptversammlung der S IMMO AG hat bis spätestens vor dem 15. (fünfzehnten) Börsetag vor Ablauf der Annahmefrist einen Beschluss zu Satzungsänderungen gefasst: (i) eine Satzungsänderung zur Aufhebung von § 13 Abs (3) der Satzung der S IMMO AG (Höchststimmrecht) („**Aufhebung des Höchststimmrechts**“), verbunden mit (ii) einer aufschiebend bedingten Satzungsänderung mit der das Höchststimmrecht inhaltlich gemäß der derzeitigen Regelung des § 13 Abs (3) der Satzung der S IMMO AG wieder in Geltung gesetzt wird („**Wiederfassung des Höchststimmrechts**“), wobei als aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit der Wiederfassung des Höchststimmrechts festgesetzt wird (aufschiebende Bedingung), dass das Angebot nicht unbedingt verbindlich wird (zusammen die „**Beschlussfassung über das Höchststimmrecht**“) und zwar mit folgendem Beschlusstext:

„(i) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 13 Abs (3) in der Weise geändert, dass § 13 Abs (3) aufgehoben wird und folgenden Wortlaut erhält: „(3) *Ersatzlos entfallen.*“, und der Vorstand ist verpflichtet die beschlossene Satzungsänderung unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden (§ 148 Abs 1 Aktiengesetz); und

(ii) bei Eintritt der nachstehend genannten aufschiebenden Bedingung wird die Satzung der Gesellschaft in § 13 in der Weise geändert, dass ein neuer Absatz (4) ergänzt wird und § 13 Abs (4) wie folgt lautet:

„(4) *Das Stimmrecht jedes Aktionärs in der Hauptversammlung ist jedoch mit 15% (fünfzehn Prozent) der ausgegebenen Aktien beschränkt. Hierbei sind die Aktien von Unternehmen, die miteinander einen Konzern im Sinne des § 15 AktG bilden, zusammenzurechnen, ebenso die Aktien, die von Dritten für Rechnung des betreffenden Aktionärs oder eines mit ihm konzernmäßig verbundenen Unternehmens gehalten werden. Zusammenzurechnen sind weiters Aktienbestände von Aktionären, die bei der Ausübung der Stimmrechte aufgrund eines Vertrags oder aufgrund abgestimmten Verhaltens gemeinsam vorgehen.*“,

wobei als aufschiebende Bedingung gilt, dass das von IMMOFINANZ AG als Bieterin am 19. Mai 2021 veröffentlichte freiwillige Angebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a Übernahmegesetz an die Aktionäre der Gesellschaft (Geschäftszahl der österreichischen Übernahmekommission GZ 2021/3/1), nicht unbedingt verbindlich geworden ist (aufschiebende Bedingung) und der Vorstand verpflichtet ist, die beschlossene Satzungsänderung unverzüglich nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden (§ 148 Abs 1 Aktiengesetz).“

Die Aktionäre der S IMMO AG können daher die Entscheidung zur Aufhebung des Höchststimmrechts konkret für den Vollzug des Angebots zu treffen und für den Fall, dass das Angebot nicht vollzogen wird, bleibt das Höchststimmrecht materiell in Geltung.

2.2 Annahmefrist des Angebots und Zeitpunkt der Hauptversammlung

Nach der Vollzugsbedingung des Angebots hat der Beschluss der Hauptversammlung der S IMMO AG spätestens vor dem 15. Börsetag vor Ablauf der Annahmefrist zu erfolgen. Das ist nach der geltenden Annahmefrist der 24. Juni 2021.

Die Hauptversammlung ist daher mit einem Termin in der Annahmefrist, spätestens zum 24. Juni 2021 als Hauptversammlungstermin einzuberufen.

Damit ist im Interesse der S IMMO-Aktionäre und Angebotsadressaten gewährleistet, dass die Entscheidung der Hauptversammlung der S IMMO AG in der Annahmefrist erfolgt und als Entscheidungsgrundlage der S IMMO-Aktionäre zur Annahme des Angebots berücksichtigt werden kann.

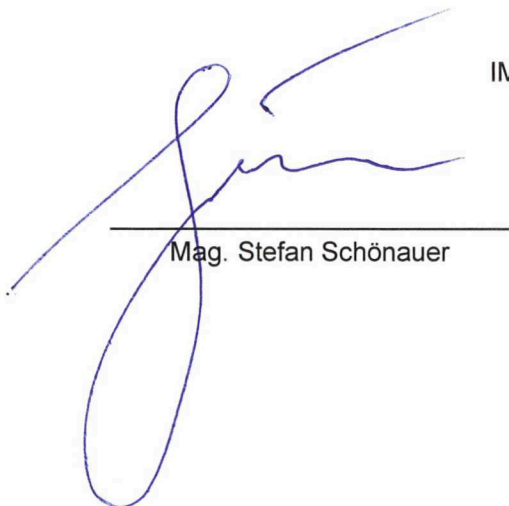
2.3 Sonstiges

Es ist zu berücksichtigen, dass auch Aktionäre der S IMMO AG, die das Angebot für ihre Aktien vor dem Nachweisstichtag der Hauptversammlung annehmen, sich weiterhin zur Teilnahme an der Hauptversammlung anmelden und an dieser teilnehmen können. Die zur Annahme des Übernahmeangebots während der Annahmefrist eingereichten Aktien erhalten die ISIN AT0000A2QM74. In diesem Fall können dann die Anmeldung zur Hauptversammlung und alle Angaben im Zusammenhang mit der Hauptversammlung mit dieser ISIN (AT0000A2QM74) erfolgen.

Die Hauptversammlung kann auf Grundlage von § 1 Abs 2 COVID-19-GesG und COVID-19-GesV unter Berücksichtigung der Interessen sowohl der Gesellschaft als auch der Teilnehmer als virtuelle Hauptversammlung durchgeführt werden.

Eine englische Arbeitsübersetzung dieses Schreibens sowie der diesem Schreiben beigelegten Anlagen für die Veröffentlichung wird gesondert per E-Mail übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Stefan Schönauer

IMMOFINANZ AG



Mag. Dietmar Reindl